

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/224/59

Dresden, 29. Juli 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/7506

Thema: Aktivitäten von linksextremistischen Gruppierungen am Leipziger Reclam-Gymnasium und weiteren sächsischen Schulen, Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 8/6584 und Drs.-Nr.: 8/6983

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Zur Frage von Straftaten, die sich gegen die Schule und Schulleiterin des Leipziger Anton-Philipp-Reclam-Gymnasiums und ggf. weitere Personen in diesem Zusammenhang richteten, wurde u.a. eine Straftat wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 86a Strafgesetzbuch (am 23. Februar 2026) in Leipzig erfasst. Die Tat wurde der PMK-rechts zugeordnet. In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 8/6983 wurde nicht darauf eingegangen, weshalb eine Erfassung unter PMK-rechts erfolgte. Es wurde mitgeteilt: ‚Bei den hinterlassenen Graffiti handelt es sich in allen Fällen um solche, die sich insgesamt gegen die Schulleiterin richten‘.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Sächsische Staatsregierung hat mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 8/6584 dem Frage- und Antwortrecht nach Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen vollumfänglich entsprochen. Die Antworten werden mit den Nachfragen in dieser Kleinen Anfrage wie folgt ergänzend erläutert und beantwortet.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Ist es korrekt, dass es sich bei der Straftat am 23. Februar 2026 um ein Graffiti in der Schule mit Bezug zur Schulleitung und verfassungswidriger NS-Symbolik handelte?

Ja, es handelt sich bei dem fragerlevanten Sachverhalt (möglicher Tatzeitraum 23. Februar bis 23. März 2026) um ein Graffiti in der Schule mit Bezug zur Schulleitung und verfassungswidriger NS-Symbolik.

Frage 2:

Sofern dies der Fall ist, wird diese Straftat den Tatverdächtigen bzw. Personen aus dem Spektrum der linken-Szene bzw. linksextremistischen Gruppierung zugeordnet, die sich gegen die Schulleiterin positionierten?

Frage 3:

Sofern die Straftat nicht diesen Personen/diesem Umfeld zugeordnet wird: Welchen Personen/Umfeld wird die Straftat zugeordnet bzw. welche Kenntnisse konnte die Staatsregierung zu Täter und Tatmotiv zwischenzeitlich erlangen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Gegenwärtig richten sich die Ermittlungen gegen Unbekannt.

Frage 4:

Sofern die Straftat dem linken Spektrum zugeordnet wird (nach Frage 2) oder keine Kenntnisse zu Umfeld/Täter und Motivlage bestehen: Weshalb erfolgte eine Erfassung unter PMK-rechts? (Bitte die Kriterien, nach welchen die Erfassung/Einstufung erfolgte, aufschlüsseln)

Im Zuge der anschließenden kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung wurde der fragerrelevante Sachverhalt nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) mit Bezügen zum Phänomenbereich der PMK -links- zugeordnet. Nach verständiger Betrachtung ist eine „Konfrontation/Politische Einstellung (gegen rechts)“ anzunehmen, da das Graffiti nach seiner Art und Ausgestaltung gezielt die Schulleiterin adressiert und ihr eine rechtsorientierte Einstellung anlastet. Einzelheiten zur PMK-Systematik sind der Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/9341 sowie der Internetseite des Bundeskriminalamts zu entnehmen (vgl. auch die Stellungnahme der Staatsregierung zu Drs.-Nr. 8/5927).

Frage 5:

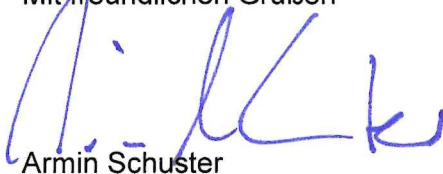
Inwiefern würde die geforderte Präzisierung der Antwort durch die Staatsregierung, um welches NS-Symbol es sich bei dem öffentlich angebrachten Graffiti handelt – bspw. „ein Hakenkreuz“, in problematischer Weise „Täterwissen offenlegen und den Urhebern eine ungewollte öffentliche Plattform bieten“ und weswegen wird eine Nichtantwort im vorliegenden Fall höher gewichtet als das verfassungsrechtlich verankerte Fragerecht des Abgeordneten?

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten aus kriminalpolizeilichen Ermittlungen erfolgt regelmäßig nicht, da sonst insbesondere die Gefahr besteht, dass dies Täterwissen offenlegen und den Urhebern eine zusätzliche öffentliche Plattform (sowohl gegenüber

Betroffenen als auch in das eigene Milieu) bieten würde, sich potenzielle Täter und Unterstützer darauf einstellen könnten und Ermittlungsmaßnahmen der Polizei ins Leere laufen würden. Dies ist mit den staatlichen Strafverfolgungs-, Präventions- und Opferchutzansprüchen nicht vereinbar.

In sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts von Abgeordneten einerseits und den staatswohlbegründeten Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster